

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e5280c10-db67-302f-85e8-af87a2c1c795>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Sicherheitseinrichtungen (TRAC 207)
Amtliche Abkürzung	TRAC 207
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRAC 207 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Diese TRAC gilt für Sicherheitseinrichtungen in Acetylenanlagen. Sie enthält die Anforderungen an diese Einrichtungen und ihren Betrieb. Sie gilt neben denjenigen TRAC, welche die Notwendigkeit des Einbaues und den Einbauort festlegen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

